



Dr. Stephan Hocks, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Migrationsrecht, Frankfurt,
Honorarprofessor Universität Gießen

**Auf welche rechtlichen Rahmenbedingungen treffen junge Geflüchtete in
Deutschland und wie wird man ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit gerecht?**

Fachtag Servicestelle junge Geflüchtete, Gültstein am 15.07.2024

- 1. Grundlagen**
- 2. Inobhutnahme und Vertretung bei UMF/UMA**
- 3. Besondere aufenthaltsrechtliche Regelungen für UMF/UMA**
- 4. Schutzgründe für UMF/UMA**
- 5. Alternative Bleiberechte (ohne Schutzanerkennung)**

1. Grundlagen

Was ist ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling / unbegleiteter minderjähriger Ausländer?

Minderjähriger in unserem Kontext: „Drittstaatsangehöriger ... unter 18 Jahren“ (Art. 2 lit. k Qualifikationsrichtlinie)

Art 2 lit. I Qualifikationsrichtlinie (2011): „ein Minderjähriger, der **ohne Begleitung** eines für ihn nach dem Gesetz oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats **verantwortlichen Erwachsenen** in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung **zurückgelassen wurden.**“

1. Grundlagen

Junge Geflüchtete im Asylverfahren

Unbegleitete minderjährige
Flüchtlinge / Ausländer*

Begleitet mit ihren Eltern

„Begleitete“ Unbegleitete

Keine besonderen Regeln im Asylverfahren, teilen das Schicksal der Eltern, Antragstellung mit dem Antrag der Eltern, evt. eigene Anhörung und eigene Schutzgründe, Deckelung der Wohnpflicht in der Erstaufnahmeeinrichtung auf 6 Monate bei Familien mit minderjährigen Kindern

Onkel, Tanten, große Geschwister
u.a. sind im Inland / mit eingereist

Entscheidungsfrage: sind diese
Personen mit Erziehungsvollmacht
(„Erziehungsberechtigte“) nach § 7
Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII → kein UMF

Fehlt Vollmacht → UMF

1. Grundlagen

§ 12 AsylG

- (1) **Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist ein volljähriger Ausländer**, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig oder in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre.
- (2) **Bei der Anwendung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches dafür maßgebend, ob ein Ausländer als minderjährig oder volljährig anzusehen ist.** Die Geschäftsfähigkeit und die sonstige rechtliche Handlungsfähigkeit eines nach dem Recht seines Heimatstaates volljährigen Ausländers bleiben davon unberührt.
- (3) **Im Asylverfahren ist vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Familiengerichts jeder Elternteil zur Vertretung eines minderjährigen Kindes befugt, wenn sich der andere Elternteil nicht im Bundesgebiet**

Die Altersgrenze nach Abs. 1 wurde erst im Oktober 2015 auf 18 Jahre heraufgesetzt

1. Grundlagen

Beispielsfälle:

Y aus Tadschikistan ist 17 Jahre alt und ohne seine Eltern in Deutschland (Hintergrund: In Tadschikistan wird man mit 17 volljährig) Ist er ein UMF / UMA?

Ja, er ist ein UMF

L aus Syrien ist 15, er reist mit seinem 19jährigen Bruder ein, sonst ist keine Familie in Deutschland. Ist er ein UMF/UMA ?

Ja, er ist ein UMF, ein sog. „begleiteter unbegleiteter Minderjährige“

oder mit seiner Tante ...

Aber was ist, wenn die Tante dem Jugendamt eine „unbeschränkte Sorgerechtsvollmacht“ vorlegt, die von der Mutter des L ausgestellt worden ist?

§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII: Erziehungsberechtigung kraft Übertragung ?

Untersuchungsgrundsatz: Jugendamt muss ermitteln, ob Vollmacht ausreicht (§ 20 SGB X)

1. Grundlagen

Beispielfälle:

C aus Syrien ist 14 Jahre alt, sie reist ein mit ihrem 22jährigen Ehemann, den sie vor einem halben Jahr in Syrien geheiratet hat?

Ja, sie ist ein UMF

K aus Ägypten, er ist 20 Jahre alt. In Ägypten beginnt die Volljährigkeit mit 21 Jahren.

**Nein, kein UMF, er kann seine
aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten selbst
regeln.**

1. Grundlagen

Welches Recht gilt für ausländische Kinder und Jugendliche?

Deutsches Recht

- Verfahrenshandlungen nach dem AsylG oder AufenthG („Asylmündigkeit“)
- Eingriffe in die elterliche Verantwortung, Maßnahmen zum Schutz des Kindes
- Verfahren über die Bestellung eines Vormunds
- Strafrecht
- Gerichtsverfahren
- Arbeitserlaubnis, Schulpflicht, deliktisches Schadensersatzrecht

Ausländisches Recht

Früher bei der Geschäftsfähigkeit (d.i. die Fähigkeit, sich durch rechtsgeschäftliche Erklärungen zu binden, z.B. Verträge zu schließen)

Geschäftsfähigkeit richtete sich nach dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit der UMF/UMA hat (Art. 7 EGBGB)

Aber: seit dem 01.01.2023 gilt neuer Art. 7: sie richtet sich nach dem Staat des Aufenthalts

Ehestatut

2. Inobhutnahme und Vertretung bei UMF

§ 1773 BGB

Ein Vormund ist zu bestellen, wenn ein Minderjähriger „nicht unter elterlicher Sorge steht“

§ 1776: zusätzlich zum ehrenamtlichen Vormund kann Pfleger für bestimmte Aufgaben bestellt werden (neu seit 1.1.2023)

Voraussetzung ist aber das Ruhen der elterlichen Sorge

§ 1674 BGB: Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis

(1) Die elterliche Sorge eines Elternteils ruht, wenn das Familiengericht feststellt, dass er auf längere Zeit die elterliche Sorge tatsächlich nicht ausüben kann.

2. Inobhutnahme und Vertretung bei UMF

Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (am 01.11.2015 in Kraft getreten)

Verteilungsverfahren (seit 1.1.2025)

→ Ziel: bundesweite Verteilung von UMF/UMA

1. Vorläufige Inobhutnahme am Ort des Erstkontaktes

2. Bundesweite Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel

3. Bestellung eines Vormunds am endgültigen Ort des Aufenthaltes

Keine Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen

2. Inobhutnahme und Vertretung bei UMF

Welches Jugendamt ist für die Inobhutnahme zuständig?

Zuständig ist das Jugendamt des tatsächlichen Aufenthalts
(§ 87 SGB VIII)

Sonderregelung für UMF/UMA → § 88a SGB VIII

Vorläufige Inobhutnahme: Jugendamt des Aufenthaltes des UM vor
Beginn der Maßnahme (§§ 42a ff. SGB VIII)

Nach der Zuweisungsentscheidung: Ort, in den der
UMF/UMA nach § 42b zugewiesen wurde

2. Inobhutnahme und Vertretung bei UMF

Art 25 Verfahrens-RL Richtlinie 2013/32/EU vom 26.06.2013

Art. 25 Abs. 1 a) VerfahrensRL: ...ergreifen die Mitgliedstaaten so bald wie möglich Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ein Vertreter den unbegleiteten Minderjährigen **vertritt und unterstützt, damit dieser die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen kann**. ... Der Vertreter nimmt seine Aufgaben im Interesse des Kindeswohls wahr und verfügt hierfür **über die erforderliche Fachkenntnis**. Organisationen oder Personen, deren Interessen mit den Interessen des unbegleiteten Minderjährigen in Konflikt stehen oder stehen könnten, kommen als Vertreter nicht in Frage

Umsetzungsfrist bis 20.07.2015 (es gibt bis heute kein Umsetzungsgesetz, es gab nur einen Entwurf, der nie in ein weiteres Stadium gekommen ist)

Grundsatz: Jeder Ausländer* benötigt in Deutschland einen Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 AufenthG)

Das gilt nicht für:

Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedsstaaten (MS)

+ EWR-Staaten (Norwegen, Island, Liechtenstein) und die Schweiz

+ bestimmte Familienangehörige und nahestehende Personen der oben genannten Berechtigten

3. Besondere aufenthaltsrechtliche Regelungen für UMA/UMF

mögliche „Aufenthalte“ für UMF/UMA

- **Duldung wegen einer nicht durchführbaren Abschiebung**
- **Asylantragstellung und Verfahren bis Entscheidung (Aufenthaltsgestattung)**
- **Schutzanerkennung durch Bundesamt**
- **Bleiberechte (Ausbildungsduldung u.a.)**

3. Besondere aufenthaltsrechtliche Regelungen für UMA/UMF

Besonderer Duldungsgrund für UMF

Deswegen Duldung, weil die Abschiebung rechtlich nicht durchführbar (solange die Ausländerbehörde sich nicht vergewissert hat).

Dieser Schutz wirkt nur bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres

§ 58 Abs. 1a AufenthG: „Vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers hat sich die Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.“

3. Besondere aufenthaltsrechtliche Regelungen für UMA/UMF

Besondere Rechte von UMF im Asylverfahren

- **Kein „Dublin-Verfahren“, wenn UMF Asylantrag noch in der Minderjährigkeit stellt**
- **Keine Wohnpflicht und schriftliche Asylantragstellung durch Vormund**
- **Keine Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ solange Minderjährigkeit besteht**
- **Recht auf Sonderbeauftragte* bei Anhörung**
- **Recht auf Prozesskostenhilfe bei Entscheidung in der Minderjährigkeit (wenn Vormund kein Jurist*)**
- **„Familienzusammenführung“ im Dublin-Verfahren**
- **Elternnachzug bei Flüchtlingsanerkennung auch noch nach Volljährigkeit (wenn Asylantrag in der Minderjährigkeit gestellt)**

3. Besondere aufenthaltsrechtliche Regelungen für UMA/UMF

Wie stellt ein UMF/UMA einen Asylantrag?

UMF/UMA dürfen ihren Antrag schriftlich (durch ihren Vormund) stellen.

- UMF müssen kein Asylgesuch äußern, sie werden nicht in die EAE verteilt

UMF sollten deshalb i. d. R. keine BÜMA haben

Schriftlich stellen darf (§ 14 Abs 2):

- Aufenthalt mit einer Geltungsdauer von mehr als sechs Monaten
- Haft, Krankenhaus, Jugendhilfeeinrichtung
- Noch nicht 18 Jahre und der gesetzliche Vertreter nicht verpflichtet, in EAE zu wohnen

Wichtig: Diesen Vorteil haben sie auch noch als Heranwachsende, solange sie in einer Jugendhilfemaßnahme sind

4. Schutzgründe für UMF/UMA

Kinder- bzw. jugendspezifische Gründe

- Es geht nicht um Kind- und jugendspezifische Fluchtgründe
- Sondern um solche Verfolgung, denen Kinder und Jugendliche, Jungen und Mädchen ausgesetzt sind, oder um Gefahren, die diesen bei der Rückkehr in den Herkunftsstaat drohen
- Kriterium ist die „beachtliche Wahrscheinlichkeit“
- deswegen ist auch das Alter einer etwaigen **Rückkehr** bedeutsam (nicht das Alter der Ausreise aus dem Herkunftsland)
- das Alter der Einreise nach Deutschland ist aber aufenthaltsrechtlich bedeutsam (z.B. bei §§ 25a oder 35 AufenthG)

4. Schutzgründe für UMF/UMA

Rechte aus der UN-Kinderrechtskonvention

- Kinderrechtskonvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, gilt in Deutschland im Rang eines Bundesgesetzes
- Auslegung des Flüchtlingsrechts im Sinne dieser Konvention
- Wichtige Rechte zu körperlicher und psychischer Unversehrtheit, gegen Verwahrlosung, Verelendung und Ausbeutung
- Recht auf Bildung (Art. 28), Schulpflicht für die Grundschule, Förderung des regelmäßigen Schulbesuchs
- Schutz vor Ausbeutung, Suchtgefahren, Prostitution, sexueller Ausbeutung, Menschenhandel und Entführung
- Kein Kriegsdienst unter 15 Jahren (Art. 38)

4. Schutzgründe für UMF/UMA

Welche Schutzgründe können Kinder und Jugendliche haben

- Asylrecht ist mit dem Begriff der politischen Verfolgung zugeschnitten auf die Verfolgung von „intellektuellen Männern“
- Aber: QRL (Qualifikationsrichtlinie), Erwägungsgrund 28: *„Bei der Prüfung von Anträgen Minderjähriger auf internationalen Schutz sollten die Mitgliedstaaten kinderspezifische Formen von Verfolgung berücksichtigen“*.
- Problem: Wenn Kinder „abgeleitete Verfolgung“ befürchten (z.B. weil der Vater als exponierter Oppositioneller verfolgt wurde) – Kinder wissen häufig wenig (Befürchtung wird nicht geglaubt), Zusammenhang wird bestritten (weil keine „Sippenhaft“)
- Handlungen gegen Kinder: § 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG
- Beispiele: Zwangsrekrutierung, Kindersoldaten, sexuelle Ausbeutung, sexueller Missbrauch, Gewalt, Zwangsheirat, Zwangsprostitution, Kinderhandel, Sklaverei, verletzend traditionelle Praktiken, wie z.B. Geschlechtsverstümmelungen, Sippenhaft, drohende Umerziehungsmaßnahmen, Kindesmorde, Kinderheirat

5. Alternative Bleiberechte ohne Schutzanerkennung

Bleiberechte für UMF/UMA

Aufenthaltstitel

- Humanitäre Aufenthalte §§ 22 ff AufenthG
- § 23a Härtefallkommission
- § 24 „Ukraine-Fälle“ („Temporary Protection Directive“)

- § 25 Abs. 1 – 3 bei Schutzuerkennung durch das Bundesamt (zielstaatsbezogene Gründe)
- § 25 Abs. 5 inländische Bleibegründe (z.B. drohende Familientrennung)

- § 19d Bleiberechte bei guter Qualifikation
- Bleiberechte bei guter Integration
- Ausbildungsaufenthaltserlaubnis für Ausreisepflichtige

- § 25a für junge Menschen
- § 25b für Erwachsene
- Chancenaufenthalt (§ 104c)

Nur Duldungsgründe

- § 58 Abs. 1a (keine Abschiebung von UMF ohne vorherige Ermittlung der Sorgeberechtigten)
- Ausbildungsduldung (§ 60c)
- Passlosigkeit, fehlende Reisewege usw
- Härtefallverfahren, Petition
- Reiseunfähigkeit

Das sind die Bleiberechte

5. Alternative Bleiberechte ohne Schutzanerkennung

Erteilung und Aufenthaltswitzweck: Aufenthaltserlaubnis

Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG):

+

bestimmter zugelassener Aufenthaltswitzweck (z.B.):

Besitz eines Passes

geklärte Identität

Lebensunterhaltssicherung

Einreise mit dem erforderlichen Visum

Ausnahmen möglich

Humanitäre Aufenthalte §§ 22 ff AufenthG
Insbesondere: Schutzgewährung für Menschen mit Anerkennung vom BAMF (§ 25 Abs. 1-3 AufenthG)

Aufenthalte bei guter Qualifikation u. Integration (§ 16g 19d, 23a, 25a, 25b)

Bildung § 16 Berufsausbildung / Studium (§ 16b) / Praktikum / Sprachkurs / Schule / Suche nach Ausbildungs- od. Studienplatz § 17

Beschäftigung § 18 Fachkräfte mit Berufsausbildung / mit akademischer Bildung / Blaue Karte / Forschung (§ 18d) / ICT / EU-Freiwilligendienst

Selbständigkeit § 21

Familiennachzug §§ 27 ff.

Drittstaatsangehörige mit EU-Dauer-aufenthalt § 38 a

Türkische Staatsangehörige, sofern ARB-berechtigt (§ 4 Abs. 5)

Aufenthalt für sonstigen Zweck (§ 7)

Unbefristete Aufenthaltserlaubnis (keine Zwecke mehr erforderlich) (§§ 9, 9a)

5. Alternative Bleiberechte ohne Schutzanerkennung

Neuerungen 2024

- Neu: Ausbildungsduldung wird durch Ausbildungsaufenthaltserlaubnis für Ausreisepflichtige ergänzt
- Vorteil: Reisen, Pass, Anrechnung von Zeiten
- Nachteil: Passbesitz und Lebensunterhaltssicherung erforderlich
- Alle wesentlichen Voraussetzungen des § 60c wurden übernommen

Prof. Dr. Stephan Hocks

Rechtsanwalt / Fachanwalt für Migrationsrecht

Kaiserstr. 72

60329 Frankfurt am Main

Tel.: 069 / 75 90 04-0

Fax: 069 / 75 90 04-77

Email: kanzlei@ra-hocks.de

Web: www.Seminare-Migrationsrecht.de